



Diakonie 
Saar



KOOPERATIONSVERTRAG

über die

GEMEINWESENARBEIT VÖKLINGEN- INNENSTADT

zwischen

dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V. vertreten durch
den Caritasdirektor Michael Groß

und

dem Diakonischen Werk an der Saar gGmbH vertreten durch den
Geschäftsführer Pfarrer Udo Blank

und

dem Regionalverband Saarbrücken vertreten durch den
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

§1 Trägerschaft und Geschäftsführung

Träger der Gemeinwesenarbeit (GWA) Völklingen-Innenstadt sind der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken und das Diakonische Werk an der Saar gGmbH, Rembrandtstraße 17-19 in 66540 Neunkirchen. Geschäftsführender Träger ist der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.

§2 Ziele der Gemeinwesenarbeit

- (1) Die Arbeit der Gemeinwesenarbeit soll vorrangig in der Innenstadt Völklingen dazu beitragen, im Sinne des § 1 SGB VIII (KJHG) positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Gemeinwesenarbeit leistet darüber hinaus Beiträge zur sozialen Stadtentwicklung in Völklingen.
- (2) Die Identifikation der Bevölkerung mit dem Stadtteil soll unterstützt und das soziale Engagement gefördert werden. Problem- und Interessenlagen im Einzugsgebiet sollen im Sinne der Organisation von BürgerInneninteressen erfasst und ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden.
- (3) Die positiven Selbsthilfekräfte der Betroffenen sollen gestärkt werden. Die Gemeinwesenarbeit reagiert flexibel auf die Bedürfnislagen in Einzugsgebieten und sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen. Dabei orientiert sie sich an den Prinzipien der Parteilichkeit und Freiwilligkeit.
- (4) Die Gemeinwesenarbeit hält Angebote für die Bürgerinnen und Bürger vor. Die Angebote sind so auszurichten, dass sie sich nach den Bedürfnislagen vor Ort ausrichten und eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Angeboten darstellen.
- (5) Ein Ziel der Gemeinwesenarbeit ist die Vernetzung von Einrichtungen in der Innenstadt Völklingen im Sinne einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

§ 3 Aufgaben der Gemeinwesenarbeit

1. Netzwerkarbeit

Die Gemeinwesenarbeit hat die Aufgabe Netzwerke zur Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote vor Ort zu schaffen. Die Netzwerkarbeit umfasst u.a. die Kooperation mit: Kindertagesstätten, Schulen, sozialen Einrichtungen, dem Jugendamt des Regionalverbandes, der Stadtverwaltung Völklingen, Vereinen und Verbänden, Religionsgemeinschaften und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Eine bedarfsgerechte Weitervermittlung an Fachstellen im Netzwerk ist ebenso eine wichtige Aufgabe.

2. Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit umfasst die Thematisierung, Planung, Aufstellung, Pflege und Dokumentation einer Präventionskette im Sinne der Verbesserung der Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen. Besonders im Fokus stehen die Übergänge verschiedener Lebensabschnitte von Kindern. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus Völklingen sowie mit den fünf Kindertagesstätten in Völklingen-Mitte (städtische Kitas „Neues Rathaus“, Am Leh, Schubert- und Haydnstraße und die katholische Kita St. Eligius.) soll verstetigt und intensiviert werden.

3. Entwicklung von Maßnahmen und Projekten

Die Gemeinwesenarbeit initiiert bzw. unterstützt Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die sich an den Zielen der Gemeinwesenarbeit (siehe § 2) orientieren. Dabei sollen stabile Strukturen im Sinne einer funktionierenden Präventionskette als auch der Stärkung von Selbsthilfekräften in der Innenstadt Völklingen realisiert werden. In der Regel erfolgt dies mit anderen Akteuren im Stadtteil. Die Gemeinwesenarbeit nimmt eine Anlaufstellen-Funktion für die Bürgerinnen und Bürger wahr.

4. Stadtteilentwicklung

Die Gemeinwesenarbeit nimmt gemeinsam mit anderen Akteuren (Stadtteilmanagement, Stadtverwaltung, Träger und Einrichtungen, Bewohnerinnen) auch die Weiterentwicklung des gesamten Stadtteils in

den Blick. Bürgermitwirkung und Förderung der Interessenvertretung sind der Schwerpunkt und die besondere Qualität der Gemeinwesenarbeit. Die Ergebnisse und Auswirkungen werden besonders berücksichtigt.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Träger der Gemeinwesenarbeit sind gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § Sa Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
- (2) Dieser Vertrag wird durch standortbezogene Zielvereinbarungen ergänzt. Sie werden im Vertragszeitraum einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern entwickelt und fortgeschrieben.
- (3) Die Gemeinwesenarbeit berichtet dem Regionalverband Saarbrücken jährlich schriftlich über die Entwicklung im Einzugsgebiet. Es findet jährlich ein Qualitätsentwicklungsgespräch statt. Dabei obliegen Einladung und Protokollführung dem geschäftsführenden Träger der Gemeinwesenarbeit.
- (4) Einen entsprechenden Sachbericht legt die Gemeinwesenarbeit dem Kostenträger bis zum 30.04. des Folgejahres vor.
- (5) Die Gemeinwesenarbeit ist an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII beteiligt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch den Regionalverband Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Die landesrechtlichen Vorschriften inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken deckt die von ihm anerkannten Gesamtkosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen.
- (3) Dem Zuwendungsempfänger werden alle anerkannten Ausgaben finanziert. Der Förderbetrag ist ein Höchstbetrag und darf nicht überschritten werden. Jede Einnahmeerhöhung bzw. Ausgabenminderung des Zuwendungsempfängers mindert die Zuwendung des Regionalverbandes in entsprechender Höhe.
- (4) Der Träger legt jährlich bis zum 30.4. einen Finanzplan für das Folgejahr nach vorgegebenem Muster vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (5) Der Regionalverband Saarbrücken überweist monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftel der Jahresfördersumme.
- (6) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist dort bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die Jahresabrechnungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß vorgegebenem Muster.
- (7) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag gemäß § 5, Abs. 6 und § 4, Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken zurückbehalten werden.

§ 6 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

- (1) Als Personal wird eine Vollzeitstelle Dipl. SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn oder ein/e MitarbeiterIn mit einer vergleichbaren Ausbildung/Qualifikation bzw. je eine 50% Vollzeitstelle pro Träger vereinbart. Die Eingruppierung wird mit S 12 TVöD-VKA festgelegt, sofern die tarifrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (2) Das Personal wird in eigener Verantwortung vom Träger eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband Saarbrücken. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken für das jeweilige Projekt nur Personen mit hinreichender fachlicher Eignung einzustellen.
- (4) Der Regionalverband Saarbrücken ist bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen umgehend zu informieren.
- (5) Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner so zeitnah wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).
- (7) Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen - sowohl was Arbeitszeit als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (8) Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Miet- und Mietnebenkosten für die Immobilie werden von der Stadtverwaltung Völklingen getragen. Hierzu wird eine Nebenabrede mit dem Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen getroffen. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die variablen Sachkosten (Reinigung, Reinigungs-, Büromaterial, Telefon/Internet, Fahrkosten, Fortbildungskosten u.a.) werden im Rahmen der Finanzierung des Kinderhauses Völklingen geltend gemacht.
- (3) Die pädagogischen Kosten für die Gemeinwesenarbeit werden bis zur anerkannten Höchstgrenze von 3.000,- Euro durch den Regionalverband Saarbrücken finanziert.
- (4) Im Übrigen sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils kostengünstigsten Angebote gern. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2019 und wird für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2023 geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich rechtzeitig in 2022 Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, bis zum 31.12.2022 die vertraglichen Grundlagen für eine mögliche Weiterführung des Projektes zu vereinbaren.
- (3) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor

Saarbrücken, den

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.
Der Caritasdirektor

Neunkirchen, den

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
Die Geschäftsführung